Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1497

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung Nr. ... des Rats (EAG) über die Gewährung einer Entschädigung für beschwerliche Arbeit

— Drucksache IV/933 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen

Der Vorschlag der Kommission für die Verordnung wurde entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 1963 an den Ausschuß für Inneres mit der Bitte um Berichterstattung an das Plenum bis zum 8. Februar 1963 überwiesen.

Bei der Aufnahme der Beratung des Verordnungsentwurfs in der 37. Sitzung des Ausschusses für Inneres teilte der Beauftragte des Bundesministers des Innern mit, daß der vorgelegte Verordnungstext inzwischen in wesentlichen Punkten überholt und in Kürze mit der Vorlage eines neuen Verordnungstextes zu rechnen ist. Auf Grund dieser Lage hat der Präsident des Deutschen Bundestages dem Antrag des Ausschusses für Inneres zugestimmt, daß der Ausschuß zu dem neuen Verordnungstext Stellung nehmen soll.

Der Bundesminister des Innern legte dem Ausschuß für Inneres mit Schreiben vom 4. Juli 1963 den geänderten Text des Verordnungsentwurfs vor und teilte gleichzeitig mit, daß die Verordnung bereits in der Sitzung des Ministerrates am 10./11. Juli 1963 verabschiedet werde. Wegen der Sommerpause des Deutschen Bundestages war eine kurzfristige Beratung des Verordnungsentwurfs nicht möglich.

In der 59. Sitzung am 3. Oktober 1963 nahm der Ausschuß für Inneres die Beratung des Verordnungsentwurfs wieder auf. Da der Ministerrat die Verordnung am 10. Juli 1963 gegen die Stimme der Bundesrepublik Deutschland schon verabschiedet hat, mußte der Ausschuß davon absehen, dem Bundestag zu dem Inhalt der Verordnung eine Entschließung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Inneres beanstandete jedoch die wiederholten Schwierigkeiten, die bei der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung des Deutschen Bundestages bei dem Erlaß von Verordnungen der EWG und EAG gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft aufgetreten sind.

Der Ausschuß für Inneres empfiehlt deshalb dem Bundestag, zu beschließen, daß die Bundesregierung dem Bundestag berichten soll, wie diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann.

Bonn, den 3. Oktober 1963

Schmitt-Vockenhausen
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verordnung des Rats der EAG — Drucksache IV/933 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   dem Bundestag zu berichten, wie den Schwierigkeiten des Deutschen Bundestages zur Wahrung seiner Rechte gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft begegnet werden kann.

Bonn, den 3. Oktober 1963

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender und Berichterstatter